

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

XXVI. DienerBeschränkung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Staatsdieners mit außerordentlichen Belohnungen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder gesuchten zur Ruhesetzung den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Amtsgehalt gleichfalls lebenslänglich als eine öffentliche Auszeichnung des Verdienstes belassen werde.

Aus Anlaß des Dienstes oder wegen des Dienstherrn erlittene Beschädigungen sind von diesem zu ersetzen; derselbe mag sich an dem Vermögen des Thäters erholen können oder nicht.

#### XXVI.

#### Dienerverbinderung.

Das Standes- und AmtsVerhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene PrivatVerhältnisse desselben im großen Reiche des National-Haushalts zu, wofür der besondere Titel des Ortsassenrechts nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Amtsführung nicht durch die entweder mit einem persönlichen Betribe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes oder eines Drucks der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen ist der wirkliche Staatsdiener beschränkt;

a) im Erkauf der Liegenschaften.

Ein Wohnhaus und Garten zu eigenem Gebrauch, so wie die in der Landtafel liegenden Güter kann er gleich andern freysäßigen-Staatsbürgern erkaufen; aber Markungsangehörige Liegenschaften — außer jenen Wohnungsbedürfnissen — darf er ohne besondere Erlaubniß der Oberpolizei-Behörde nicht an sich bringen.

Wo der Diener Kraft dieses Gesetzes freies Erwerbrecht hat, da findet auch keine Marklösung — Bürger — oder Bannlösung — gegen ihn statt; wo er es aber durch besondere Oberpolizeiliche Erlaubniß erlangt, da kann ein schon angekündetes Loosungsrecht dadurch nicht gefährdet werden.

b) Unerlaubt und nichtig ist jeder Erkauf von Liegenschaft oder Fahrniß, welchen ein Diener in einem von ihm geleiteten oder unter seiner Aufsicht stehenden Amtsgeschäft schließt, wenn er dazu die Ermächtigung nicht eingeholt hat.

c) Staatsdiener, welchen eine erekutive obrigkeitliche Gewalt in die Hand gelegt ist, dürfen in diesem Gewaltskreis keine Liegenschaft, mit Ausnahme eines benötigten Wohnhauses



und Gartens, ohne obrigkeitliche Erlaubniß erpachten.

Weiters bleibt der Staatsdiener

- d) von der Ausübung streng bürgerlicher Gewerbe und von der Handelschaft mit solchen Waaren, deren Gattung er Dienstes halber zu verwahren oder zu verwalten hat, so wie von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Insbesondere darf weder der Staatsdiener, noch dürfen seine Angehörigen wegen einer erledigten oder gegenwärtigen oder künftigen AmtsAngelegenheit Geschenke oder sonstige Vortheile und Genüße annehmen — Während der Dienstführung ruhet jede andere Wissenschaftliche oder Kunstausübung z. B. Verfassung von Rechtschriften, Heilung der Kranken — soweit solche durch die Natur des Dienstes oder durch Gesetze und Dienstordnungen als unvereinbarlich mit dem Dienste ausgezeichnet ist; sie lebt jedoch mit jedem Dienstaustritt — er sey verschuldet oder nicht, wieder auf, solange nicht ein Strafurtheil, Unfähigkeit zu Staatsdiensten rechtlich ausgesprochen hat.